

Satzung  
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern  
der Gemeinde Burow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S 777), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrSTG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewSTG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 20.04.2017 folgende Hebesatz-Satzung erlassen.

**§ 1 Erhebungsgrundsatz**

Die Gemeinde Burow erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2 Hebesätze**

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |                                                               |          |
|---------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 259 v.H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude)                       | 357 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer                                              | 310 v.H. |

Ab 2018 erfolgt eine jährliche Erhöhung aller Hebesätze um 10 %.

**§ 3 Inkrafttreten**

Die Hebesatz-Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Burow, den 21.04.2017



Kurzhal

Bürgermeisterin



**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung  
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde Burow**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.